

RS OGH 2001/5/14 4Ob106/01v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2001

Norm

UWG §8

Rechtssatz

Durch den mit der MarkenrechtsNov 1999BGBl I 1999/111 eingefügten § 8 UWG wird nur insoweit eine neue Grundlage für den Schutz geographischer Angaben geschaffen, als bei einigen Tatbeständen auf das Tatbestandsmerkmal eines Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs verzichtet wird. Alle übrigen Tatbestandsmerkmale wie Behinderungsabsicht und Schädigungsabsicht und schmarotzerische Rufausbeutung müssen aber verwirklicht sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 106/01v
Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 106/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115352

Dokumentnummer

JJR_20010514_OGH0002_0040OB00106_01V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at